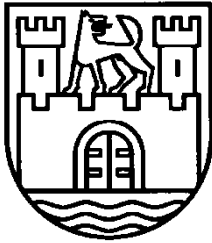


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 26. Mai 2023

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Hundesteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1981 i. d. F. der 8. Änderungssatzung vom 17.05.2023	Seite 278 - 282	Bekanntmachung der 11. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 31.05.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 289
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Porschestraße - Mittlerer Bereich, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte	Seite 282 - 283	Bekanntmachung der 10. Sitzung des Ortsrates Nordstadt am Donnerstag, den 01.06.2023 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.	Seite 290
Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Steimker Berg, 1. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg	Seite 284 - 285	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 291
Satzung der Stadt Wolfsburg über die Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hafenstraße“ im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg	Seite 286 - 288	Öffentliche Zustellungen	Seite 292

Amtliche Bekanntmachungen

Hundesteuersatzung

der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1981 i. d. F. der 8. Änderungssatzung vom 17.05.2023

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 17.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Soweit das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

für den ersten Hund	108,00 EUR,
für den zweiten Hund	144,00 EUR
und für jeden weiteren Hund	168,00 EUR.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten sowie die in der notwendigen Anzahl erforderlichen Hunde des vom Rat der Stadt Wolfsburg bestellten Kreisjägermeisters;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutzvereinen vorübergehend untergebracht sind;

6. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden sowie Hunden, die zur Erfüllung des Betriebszwecks zwingend notwendig sind;

7. Herdengebrauchshunde, die von berufsmäßigen Schäfern oder Hirten benötigt werden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, a G oder H besitzen.

(3) Der Antrag auf steuerfrei zu haltende Hunde nach Abs. 2 ist jährlich unter Vorlage eines Nachweises zu wiederholen.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Wolfsburger Tierheim erworben wurden. Die Steuerermäßigung wird für ein Jahr befristet gewährt.

2. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, wenn dieses von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 15.02. oder halbjährlich zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

§ 8

Anzeige – und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Wolfsburg schriftlich anzumelden. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Stadt Wolfsburg wegzieht. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Wolfsburg anzuzeigen.

(4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt Wolfsburg die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Wolfsburg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, im Betrieb, Institutionen oder Organisationen gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr.3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen ein Gebot des § 8 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung der Stadt Wolfsburg tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 28.01.1981 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, 17.05.2023
Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Satzung öffentlich bekannt gemacht am	09.04.1981
1.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	30.12.1981
2.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	29.12.1983
3.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	01.11.1993
4.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	01.10.2001
5.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht am	21.12.2012
6.Nachtragssatzung öffentlich bekannt gegeben am	08.04.2016
7.Änderungssatzung öffentlich bekannt gegeben am	23.12.2016

1.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1982
2.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1984
3.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.1994
4.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.2002
5.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.2013
6.Nachtragssatzung in Kraft seit dem	01.01.2016
7.Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.2017
8.Änderungssatzung in Kraft ab	01.06.2023

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Porschestraße - Mittlerer Bereich, nördlich Goethestraße“ im Stadtteil Stadtmitte

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.10.2020 die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Neuentwicklung und einer Weiterentwicklung der Bestandsimmobilien zu schaffen, um unter anderem Wohn-, Büro-, Handel- und Gastronomieflächen zu errichten. Die Entwicklung soll an dieser Stelle der Porschestraße zu einer weiteren wesentlichen Attraktivitätssteigerung führen.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck findet am

**Montag, 05.06.2023 um 18:00 Uhr
In der Aula des Ratsgymnasiums**

eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.

Interessierte werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Des Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt zur Einsicht

vom **05.06.2023** bis einschließlich **16.06.2023**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

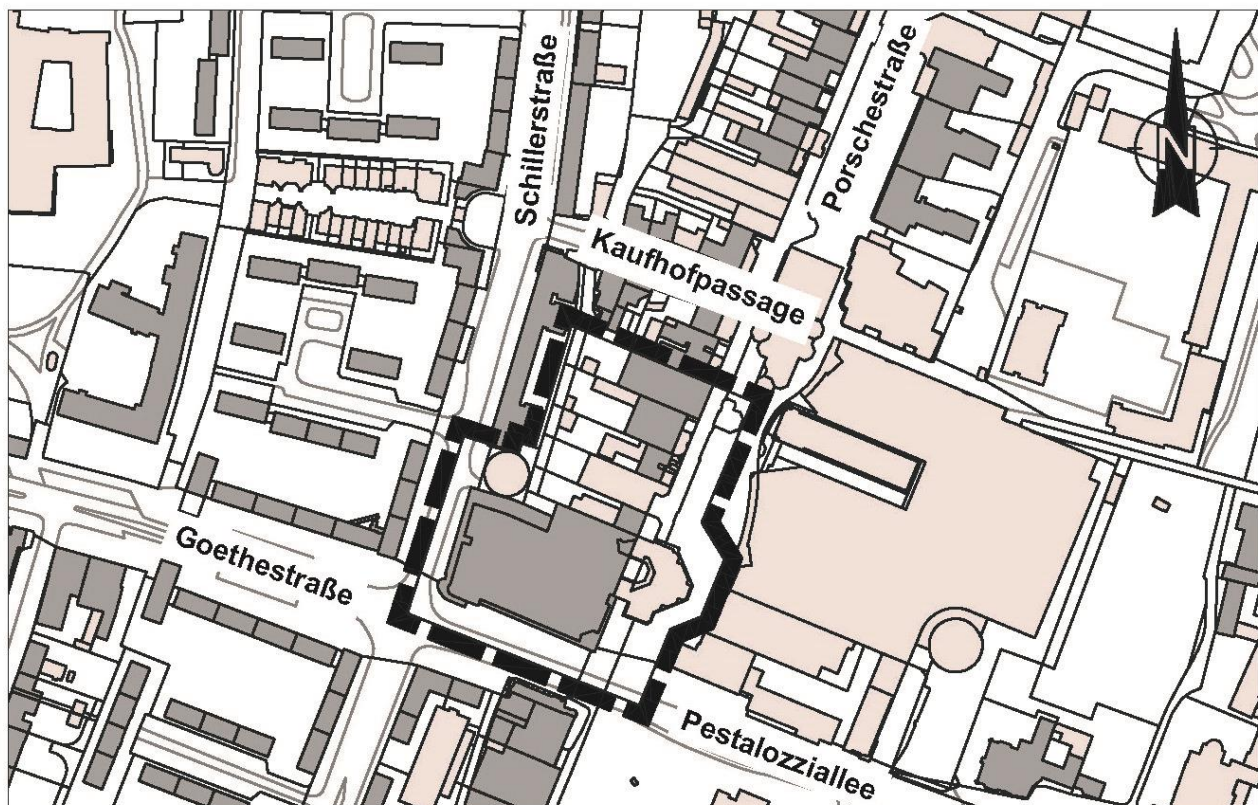
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung- und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 306 und 307 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes geht aus der unten abgebildeten Planskizze hervor.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "PORSCHESTRASSE - MITTLERER BEREICH WEST, NÖRDLICH GOETHESTRASSE"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023

LGLN


WOLFSBURG

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Steimker Berg, 1. Änderung“ im Stadtteil Steimker Berg

Verfahrensdurchführung / erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 17.05.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Steimker Berg, 1. Änderung“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich südlich der Nordsteimker Straße.

Ziel des Verfahrens ist, Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen Nutzungen zu schaffen und diese in Einklang mit dem typischen und denkmalgeschützten Charakter zu bringen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht sowie der Gestaltungsfibel liegen zur Einsicht

vom **05.06.2023** bis einschließlich **05.07.2023**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.wolfsburg.de/bebauungsplaene sowie www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr

Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 302 und 303 während der folgenden Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28 2165

Die Planung und Begründung, sowie Gutachten und fachliche Stellungnahmen sind auch unter www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung einsehbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Informationen und Stellungnahmen:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan, Stadt Wolfsburg, Stand 01.07.2015 mit Abhandlungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima, Mensch sowie Kultur- und Sachgütern.
Hier insbesondere mit Aussagen zu Auswirkung von Verkehrslärm der angrenzenden Hauptstraße auf die Wohnbevölkerung und der Betrachtung von zusätzlicher Bodenversiegelung
2. Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz BUND v. 26.06.2012 mit einer Gegenüberstellung der Belange des Klimaschutzes zu Anforderungen aus dem Denkmalschutz – enthalten in der Abwägungstabelle
3. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten der Stadt Wolfsburg v. 27.06.2012 mit Hinweisen auf den Umgang mit Baumbestand und Wald im Gebiet – enthalten in der Abwägungstabelle
4. Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten – NFA Wolfenbüttel v. 21.06.2012 und vom 09.12.2015 mit Hinweisen auf den Umgang mit Baumbestand und Wald im Gebiet – enthalten in der Abwägungstabelle
5. Stellungnahme des BUND v. 24.11.2015 mit Hinweisen zu Fassadendämmungen und Solaranlagen im Hinblick auf Klimaschutz im Gegensatz zum Denkmalschutz
6. Fachbeitrag Gestaltungsfibel, Winfried Brenn Architekten, Berlin, September 2012 mit Aussagen zur denkmalgerechten Entwicklung der Bausubstanz.

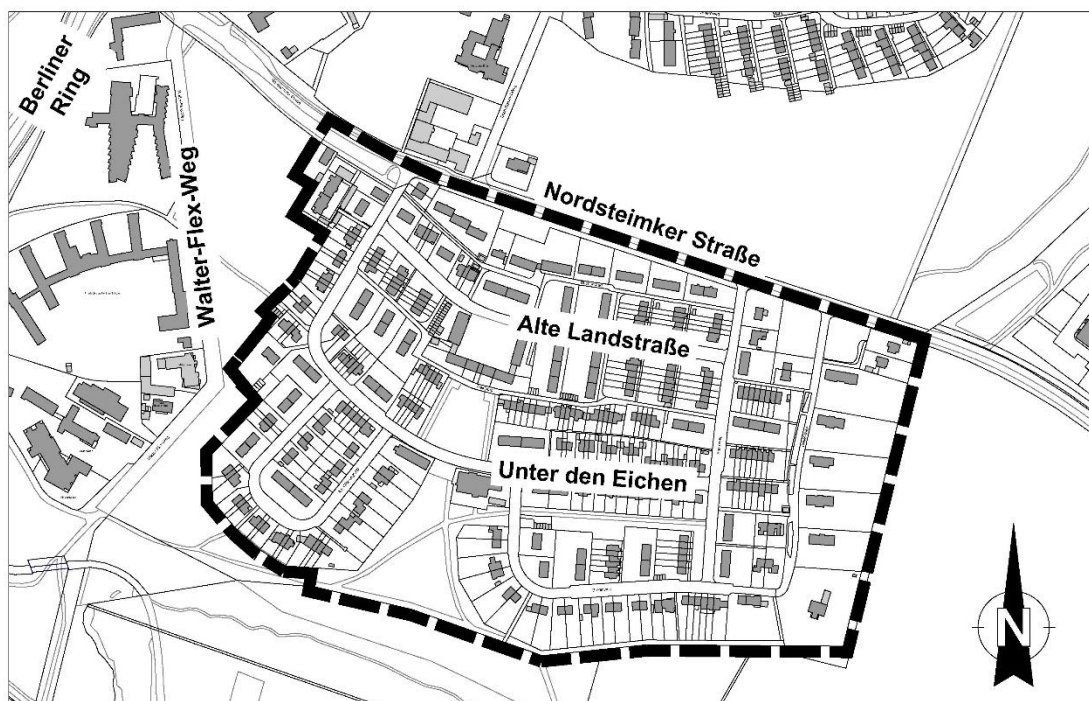
Während der Auslegungsfrist können nur Stellungnahmen zu den folgenden Punkten der Änderung der wiederholten erneuten Auslegung des Entwurfs abgegeben werden:

1. Herausnahme aller Festsetzungen zum Thema Photovoltaik.
2. Allgemeine Erhöhung der maximalen Höhe von Hecken als Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen
3. Ergänzung eines Balkons - Buchenpfad
4. Verschiebung eines Garagenstellplatzes – Kiefernweg

Die Einschränkung des Inhalts zu erneuten Stellungnahmen ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB möglich, da für den Bebauungsplan bereits zweimal formale Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt wurden. Dabei bestand zu allen wesentlichen Aspekten des Regelungsinhaltes, die Gelegenheit, Anmerkungen und Änderungswünsche in das Verfahren einzubringen. Für den angestrebten Satzungsbeschluss stehen alle diese Einwendungen und die Abwägungsvorschläge zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht unter der o.a. Internetadresse. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



**GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
" STEIMKER BERG, 1. ÄNDERUNG"
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2021



Satzung der Stadt Wolfsburg über die Verlängerung der 1. Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hafestraße" im Stadtteil Fallersleben der Stadt Wolfsburg

Präambel

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 17.05.2023 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung

Die Geltungsdauer der am 28.05.2021 in Kraft getretenen und bis zum 27.05.2023 gültigen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hafestraße“ wird gem. § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke auf der Gemarkung Fallersleben:

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
4	275/21	11	113/25	11	120/37	13	28/1	22	56/4
4	275/24	11	113/27	11	120/38	13	136/2	22	56/6
4	275/26	11	113/30	11	120/60	13	220/4	22	56/11
4	275/28	11	113/33	11	120/61	13	221/4	22	56/12
4	275/30	11	113/47	11	120/63	13	236/14	22	57/19
4	275/32	11	113/53	11	120/64	13	236/15	22	57/20
4	275/35	11	113/54	11	123/6	13	236/16	22	57/21
4	275/36	11	113/55	11	123/11	13	239/17	22	57/22
4	275/37	11	113/56	11	124/18	13	239/19	22	57/23
4	275/38	11	113/58	11	124/19	13	239/25	22	57/24
4	275/39	11	113/59	11	124/20	13	239/26	22	57/25
4	275/40	11	113/60	11	124/21	13	239/27	22	57/26
4	275/42	11	113/61	11	125/14	13	239/28	22	57/27
4	275/43	11	113/62	11	125/20	13	239/32	22	57/28
4	275/46	11	117/4	11	125/53	13	262/2	22	57/29
4	275/47	11	117/13	11	125/54	13	262/7	22	57/30
4	275/48	11	117/16	11	125/55	13	262/11	22	61/7
4	353/9	11	117/19	11	126/2	13	262/12		
4	353/16	11	117/20	11	126/3	13	262/13		
4	353/17	11	117/22	11	142/15	13	262/14		
		11	117/23	11	142/14	13	262/15		
		11	117/24	11	146/4	13	262/16		
		11	117/28	11	146/7	13	262/17		
		11	120/21	11	146/8	13	574/27		
		11	120/22	11	146/9	13	577/261		
		11	120/23	11	147/21	13	579/261		
		11	120/24	11	150/34				
		11	120/36	11	150/36				
				11	150/37				

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Wolfsburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Wirkung vom Tag der Bekanntmachung im 'Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg' (26.05.2023) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hafestraße“ rechtsverbindlich wird. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 (2) BauGB bleibt unberührt.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 2 NKomVG über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB über die Unbeachtlichkeit der Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind, wird hingewiesen.

Wolfsburg, den 17.05.2023.

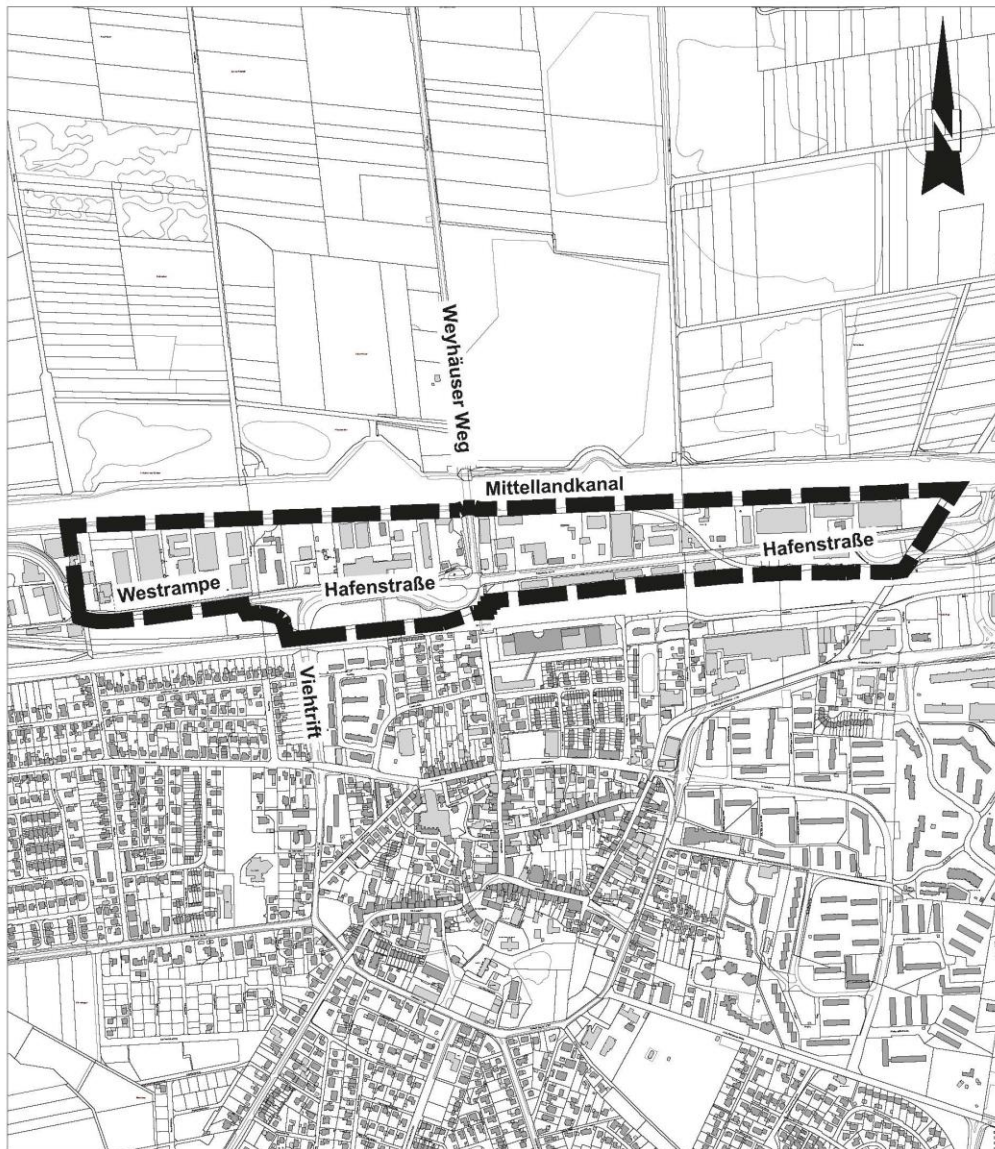
STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

Anlage:

Übersichtsplan Satzungsgebiet und Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre „Gewerbegebiet Hafestraße“

GELTUNGSBEREICH, ANLAGE 1

BAULEITPLANUNG DER STADT WOLFSBURG IM STADTTEIL FALLERSLEBEN



GELTUNGSBEREICH DER 1. VERÄNDERUNGSSPERRE ZUM BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEBEGBIET HAFENSTRASSE"

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2020



Ausschuss-und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 11. Sitzung des Kulturausschusses am Mittwoch, den 31.05.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 26.04.2023
 - 3 Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Richtlinie zur Bestellung der Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger **A 2023/0131**
 - 4 Planetarium Wolfsburg gGmbH **V 2023/0577**
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung-
Jahresabschluss 2022 und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers
 - 5 CongressPark Wolfsburg GmbH **V 2023/0588**
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Jahresabschluss 2022
 - 6 Berichte
 - 6.1 Antrags- und Beschlusscontrolling des Geschäftsbereichs Kultur **B 2023/0057**
 - 7 Kenntnissgaben
 - 7.1 Mündliche Kenntnissgaben
 - 7.1.1 Neukonzeptionierung Stadtmuseum
 - 7.1.2 Preisstruktur Sommerbühne
 - 7.2 Aktuelles
 - 8 Beantwortung von Anfragen
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 10. Sitzung des Orsrates Nordstadt am Donnerstag, den 01.06.2023 um 18:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg.**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 15.03.2023
- 3 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame öffentliche Sitzung vom 25.04.2023
- 4 Beantwortung von Anfragen
 - 4.1 Beantwortung von TOP 10.5 vom 15.03.2023 - Freilaufende Katzen
 - 4.2 Beantwortung von TOP 10.6 vom 15.03.2023 - Nachbarschaftsrunde
- 5 Kenntnissgaben
 - 5.1 Sommerplan Sportstättenbelegung 2023, OR Nordstadt **K 2023/0287**
 - 5.2 Aller-Ohre-Ise-Verband **V 2023/0553**
Wahl der Schaubbeauftragten für die Schaubezirke Oberaller 1 bis 3
- 6 Ersatzneubau der Berliner Brücke **V 2023/0512**
- Planungsbeschluss -
- 7 Ersatzneubau der Brücke über die Aller westlich der Schlusskreuzung (Bauwerk 003) B 188 **V 2023/0604**
-Planungsbeschluss-
- 8 „Wolfsburger Kleingartenkonzeption 2030 - Entwickeln - Verbinden - Vernetzen“ **V 2023/0566**
- Beschluss -
- 9 Vorschlagsliste für die Auswahl der Haupt- und Hilfsschöff*innen für die Jahre 2024-2028 **V 2023/0563**
- 10 Anträge des Orsrates
 - 10.1 Antrag interfraktionell: Errichtung und Pflege eines Mehrgenerationengartens an der Ecke Hubertusstraße/Schulenburgallee
 - 10.2 Antrag SPD und CDU: Erhalt der ehemaligen, historischen Straßenführung (B 188) südlich der Teichbreite
 - 10.3 Antrag CDU: Errichtung eines Basketballplatzes am Jugendtreff "Mühle"
- 11 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Almustafa, Noures

Letzte bekannte Anschrift: Leo-Tolstoi-Weg 3, 18435 Stralsund

Aktenzeichen: 990201486491

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Helmich